

Drastische Überschrift nach Hamas-Massaker ist nicht zu sensationell  
Boulevardblatt durfte Schlagzeile „Sie schnitten Babys die Köpfe ab!“ auf Titelblatt drucken

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffer: 11

Vier Tage nach dem Hamas-Überfall auf Israel vom 7. Oktober 2023 schildert eine Boulevardzeitung grausame Details des Massakers. Als Aufmacher auf der Titelseite erscheint dazu die große Schlagzeile „Sie schnitten Babys die Köpfe ab!“ Der Presserat erhält hierzu vier Beschwerden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Pressekodex-Ziffern 4 („Grenzen der Recherche“) und 11 („Sensationsberichterstattung, Jugendschutz“). In der Vorprüfung beschränkt der Presserat das Verfahren auf Ziffer 11, da im Übrigen keine Verstöße ersichtlich waren. Zu diesem Punkt heißt es in den Beschwerden, dass die Überschrift gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoße. Der Titel erschüttere das Vertrauen von Kindern in die Menschlichkeit und Sicherheit so stark, dass sie in Angst, Verunsicherung, Schrecken und Verstörung versetzt würden. Eine Beschwerdeführerin habe selbst erlebt, wie schockiert Schulkinder auf die überdimensionale Schlagzeile reagiert hätten. Und da die Zeitung überall ausliege, könne man kaum verhindern, „diesen schrecklichen, widerlichen Satz zu lesen“. Zudem kritisieren die Beschwerdeführenden teilweise eine Sensationsberichterstattung. Die Arbeit mit derartigen Emotionen und Widerwärtigkeiten als Erheischen von Aufmerksamkeit sei (ungeachtet des Wahrheitsgehalts) jenseits ethischer Grundsätze, die in der Gesellschaft verankert und geachtet werden sollten. Die Chefredaktion erwidert, dass der Hamas-Terror vom 7. Oktober in seiner besonderen Brutalität auf das Tiefste verstörend sei und wohl alles bisher Erlebte und Gesehene an Abgründigkeit übertroffen habe. Die Zeitung sehe sich verpflichtet, die Wahrheit zu zeigen und sie nicht zu beschönigen. Die Vermittlung von historischen Fakten sei eine der zentralen Pflichten freier Medienberichterstattung. Die Zeitung habe Bilder aus jenem Kibbuz erhalten, in dem die Hamas-Terroristen ein Massaker angerichtet hätten. Ihre Reporter hätten den unerträglichen Horror mit eigenen Augen gesehen. Nach stundenlanger Ansicht der Fotos hätten sie sich entschieden, dass sie zwar keinesfalls alle Details dieses Blutbades in Bildern zeigen könnten, dass sie diese besonders grauenhafte Dimension des Terrors aber in klare Worte fassen müssten, ohne dabei etwas schönzureden. Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex und erklärt die Beschwerden für unbegründet. Dabei berücksichtigt er, dass es sich bei den geschilderten Taten um außergewöhnliche Akte handelt, die eine neue Dimension des Hamas-Terrors darstellen. Hieran besteht ein grundsätzliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Zudem hat sich die Redaktion auf die bloße verbale sowie kurze Schilderung der Taten beschränkt und auf eine bildliche Darstellung verzichtet. Eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und/oder Leid verneinen die Ausschussmitglieder daher. Auch der Jugendschutz wurde insoweit ausreichend beachtet.